

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 51/90

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Hannover 1, Berliner Allee 14,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

1) Niedersächsische Zahntechniker-Innung,

Hannover 1, Berliner Allee 17,

Prozeßbevollmächtigte:,

2) AOK-Landesverband Niedersachsen,

Hannover 81, Kolumbusstraße 2,

3) Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen,

Hannover 1, Hamburger Allee 61,

4) Landesverband der Innungskrankenkassen Niedersachsen,

Hannover 61, Anderter Straße 49,

5) Hannoversche landwirtschaftliche Krankenkasse,

Hannover 1, Im Haspelfelde 24,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6) Landwirtschaftliche Krankenkasse Braunschweig,
Braunschweig, Bruchtorwall 13,

7) Landwirtschaftliche Krankenkasse Oldenburg-Bremen,
Oldenburg, Im Dreieck 12,

8) Bundesknappschaft,
Bochum 1, Königsallee 175,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1991 durch die Richter F u n k -
Vorsitzender -,

Dr. D a n c k w e r t s und Dr. W i e g a n d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 25. Juni 1990 wird verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Die Klägerin rügt, das Landessozialgericht (LSG) sei zu Unrecht nicht zu einer Sachentscheidung gelangt. Die Feststellungsklage sei zulässig gewesen. Ziel der Klage sei die Klärung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Auch das Feststellungsinteresse sei gegeben.

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn in ihrer Begründung wird der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht hinreichend "bezeichnet" (§ 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Zur Bezeichnung des Verfahrensmangels gehört die substantiierte Darlegung der Tatsachen, die ihn vermeintlich begründen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Diese fehlt hier jedenfalls hinsichtlich der Hilfsbegründung des LSG, daß die Zulässigkeit der Feststellungsklage auch am fehlenden Feststellungsinteresse der Klägerin scheitere. Die Klägerin gibt die Hilfsbegründung dahin wieder, es könne von einer konsolidierten Rechtslage ausgegangen werden, weil lediglich vier Dentallabore den hier streitigen Vertrag nicht unterzeichnet hätten. Indessen hat sich das LSG nicht auf diesen Umstand beschränkt, sondern weiter ausgeführt, nach dem Vortrag der Klägerin habe es in der Vergangenheit zwar Fälle gegeben, in denen Schwierigkeiten bei der Abrechnung aufgetreten seien. Diese Problemfälle seien jedoch gütlich gelöst worden. Mithin sei von einer konsolidierten Rechtslage auszugehen. Mit dieser Begründung für das Fehlen des Feststellungsinteresses hat sich die Klägerin in der Beschwerdebegründung nicht auseinandergesetzt. Wenn es aber in der Vergangenheit trotz der Ungewißheit über die Rechtslage stets zu gütlichen Lösungen der Problemfälle gekommen ist, hätte es der Darlegung weiterer Gründe für das berechtigte Interesse bedurft. Ohne zusätzliche Gründe ist es der Klägerin zuzumuten, daß sie abwartet, ob sich in einem streitigen einzelnen Abrechnungsfall keine gütliche Lösung ergibt. Sie kann dann ihre Rechtsmeinung mit der Leistungsklage geltend machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

